

GWB Boller & Partner mbB  
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

35043 Marburg · Schubertstraße 8 b  
Tel. (0 64 21) 40 06 - 0  
Fax (0 64 21) 40 06 - 250  
[www.gwb-partner.de](http://www.gwb-partner.de)  
AG Frankfurt/Main  
Reg.-Nr. PR 1322

Marburg, Dezember 2020

## *Mandantenbrief IV/2020*

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über rechtliche und steuerliche Änderungen.

Im Rahmen der verschiedenen Steueränderungen zum neuen Jahr möchten wir Sie insbesondere auf die Verbesserungen für Menschen mit Behinderung hinweisen und Ihr Augenmerk im Bereich des Arbeits- und Lohnsteuerrechtes auf die Erhöhung des Mindestlohns richten.

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen  
GWB Boller & Partner mbB

Katja Möller  
Wirtschaftsprüferin,  
Steuerberaterin

Oliver Stumm  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht

### INHALT:

- **Steuertermine:** Januar – März 2021
- **Einkommensteuer**
  - Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995
  - Grundfreibetrag und Kindergeld wird 2021 erhöht
  - Pendlerpauschale steigt ab 2021
  - Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge
  - Änderung des Pflege-Pauschbetrags
  - Bezieher von Kindergeld müssen über Ausbildungsabbruch informieren – Rückforderung möglich
  - Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden, aber teilweise privat genutzten Kfz
  - Anerkennung von Aufwendungen für Tätigkeiten im Home-Office
  - Handwerkerkosten steuermindernd geltend machen
  - Für die Richtigkeit des Jahresabschlusses ist der Mandant verantwortlich
  - Gebäudeabschreibung: Aufteilung Kaufpreis
  - Geltendmachung vom Vermieter gezahlter hausnaher Dienstleistungen nur mit Nachweis
  - Spenden steuermindernd geltend machen – auch Sach- und Zeitspenden
- **Grunderwerbsteuer**
  - Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb
- **Erbschaft-/Schenkungssteuer**
  - Schenkungssteuer: Urenkel sind keine Enkel
- **Arbeits- und Sozialrecht**
  - Künstlersozialabgabe steigt 2021 auf 4,4 %
  - Gesetzlicher Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro
- **Sonstiges**
  - Baukindergeld noch vor Jahresende beantragen
  - Bundesrat billigt Steuerbefreiung für E-Autos
- **Zivilrecht**
  - Gastronom erhält keine „Corona-Entschädigung“

## Termine Januar – März 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	11.01.2021	14.01.2021	08.01.2021
dto.	10.02.2021	15.02.2021	07.02.2021
dto.	10.03.2021	15.03.2021	07.03.2021
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	11.01.2021	14.01.2021	08.01.2021
dto.	10.02.2021	15.02.2021	07.02.2021
dto.	10.03.2021	15.03.2021	07.03.2021
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.03.2021	15.03.2021	07.03.2021
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.03.2021	15.03.2021	07.03.2021
<b>Gewerbesteuer</b>	15.02.2021	18.02.2021	12.02.2021
<b>Grundsteuer</b>	15.02.2021	18.02.2021	12.02.2021
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	27.01.2021	entfällt	entfällt
dto.	24.02.2021	entfällt	entfällt
dto.	29.03.2021	entfällt	entfällt

### **Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995**

Die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag soll in „einem ersten Entlastungsschritt“ ab 2021 spürbar angehoben werden (§ 6 Abs. 21 SolZG-E), sodass für etwa 90 % derjenigen, die aktuell noch den Solidaritätszuschlag bezahlen, er vollständig entfallen wird.

Nach geltendem Recht wird der Solidaritätszuschlag nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von 972 Euro bei Einzelveranlagung respektive 1.944 Euro bei Zusammenveranlagung übersteigt (§ 3 SolZG 1995). Diese Freigrenze soll auf 16.956 Euro (Einzelveranlagung) und 33.912 Euro (Zusammenveranlagung) angehoben werden.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren sollen ab 2021 die Freigrenzen berücksichtigt werden, damit Arbeitgeber nicht unterjährig von gering oder durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmern einen Solidaritätszuschlag einbehalten, obgleich die jährliche Freigrenze nicht überschritten wird. Es soll keine Veranlagung allein aus Gründen der Rückerstattung des Solidaritätszuschlages erforderlich sein.

Eine „Milderungszone“ im Anschluss an die Freigrenze vermeidet einen Belastungssprung.

Die erstmalige Anwendung der angehobenen Freigrenze erfolgt im Veranlagungsverfahren ab 2021 und beim Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2021. Die Änderungen betreffen auch die Erhebung des Solidaritätszuschlages durch den Arbeitgeber und werden bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2021 berücksichtigt.

**Wichtig:**

Kapitalgesellschaften, wie z. B. GmbHs oder Aktiengesellschaften, müssen auch über 2021 hinaus den Solidaritätszuschlag bezahlen.

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## ***Grundfreibetrag und Kindergeld wird für 2021 erhöht***

Der Finanzausschuss im Bundestag<sup>6</sup> hat am 28. Oktober 2020 das zweite Familienentlastungsgesetz beschlossen und dabei den steuerlichen Grundfreibetrag für 2021 im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf nochmals angehoben. Außerdem steigt das Kindergeld ab 2021 um 15 Euro im Monat.

Nach dem Entwurf soll das Kindergeld zum 1. Januar 2021 für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro pro Monat betragen. Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt von 5.172 Euro um 288 Euro auf 5.460 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um ebenfalls 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht, sodass sich daraus eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812 Euro um 576 Euro auf einen Betrag von insgesamt 8.388 Euro ergibt.

Der steuerliche Grundfreibetrag von derzeit 9.408 Euro sollte nach dem Regierungsentwurf auf 9.696 Euro angehoben werden. Aufgrund des inzwischen vorliegenden Existenzminimumberichts hoben die Koalitionsfraktionen den Betrag für 2021 um 48 Euro auf 9.744 Euro an. 2022 steigt der Grundfreibetrag wie geplant weiter auf 9.984 Euro.

## ***Pendlerpauschale steigt ab 2021***

Arbeitnehmer mit längeren Fahrwegen sollen ab dem kommenden Jahr steuerlich entlastet werden. Ab 2021 steigt die Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 30 auf 35 Cent, von 2024 an noch weiter auf 38 Cent pro Kilometer. Diesen Betrag darf ein Arbeitnehmer pro Arbeitstag vom zu versteuernden Einkommen abziehen. Dabei zählt die einfache Entfernung. Die erhöhte Pendlerpauschale soll zunächst bis 2026 gelten.

Geringverdiener, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen und deshalb keine Steuern zahlen müssen, bekommen eine sog. Mobilitätsprämie. Sie erhalten ab dem 21. Kilometer 14 Prozent der erhöhten Pendlerpauschale - also 4,9 Cent. Bei einem kürzeren Arbeitsweg besteht jedoch kein Anspruch.

## ***Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge***

Das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge wurde am 29.10.2020 vom Bundestag verabschiedet. Es enthält:

### **Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge**

Durch das Gesetz werden die seit 1975 nicht mehr geänderten **steuerlichen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung ab VZ 2021 verdoppelt**<sup>7</sup>:

<b>Pauschbeträge bis VZ 2020</b>		<b>Pauschbeträge ab VZ 2021</b>	
<u>GdB*</u>	<u>Pauschale</u>	<u>GdB*</u>	<u>Pauschale</u>
		20	384,00 €
25 und 30	310,00 €	30	620,00 €
35 und 40	430,00 €	40	860,00 €
45 und 50	570,00 €	50	1.140,00 €
55 und 60	720,00 €	60	1.440,00 €
65 und 70	890,00 €	70	1.780,00 €
75 und 80	1.060,00 €	80	2.120,00 €
85 und 90	1.230,00 €	90	2.460,00 €
95 und 100	1.420,00 €	100	<b>2.840,00 €</b>

\* GdB = Grad der Behinderung

Für Menschen, die infolge ihrer Behinderung

- hilflos
- blind oder
- taubblind

sind, wird der Behinderten-Pauschbetrag **auf 7.400 EUR erhöht**.

Die zusätzlichen Voraussetzungen<sup>8</sup> für die Anwendung der Behinderten-Pauschbeträge bei Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50 entfallen.

<sup>6</sup> Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 28.10.2020, LEXinform 0457463

<sup>7</sup> § 33b Abs. 3 Satz 2 EStG i.d.F. des Art. 1 Nr. 5 d) bb) des Behinderten-Pauschbetragsgesetz

<sup>8</sup> § 33b Abs. 2 Nr. 2 EStG a.F.: Zur Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags bei GdB unter 50% waren bisher zusätzlich notwendig: dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit, Vorliegen einer typischen Berufskrankheit oder ein gesetzlicher Anspruch auf laufende Bezüge wegen der Behinderung.

**Neue behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale**

Es wird für Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 u. 2 EStG eine „**behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale**“ eingeführt.

behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale		
§ 33 II a S. 2	Behinderung	Pauschale (außergewöhnliche Belastungen)
Nr. 1	GdB* mind. 80	900,00 €
	GdB* 70 + Merkzeichen „G“	
Nr. 2	Merkzeichen „aG“, „B1“, „TB1“ oder „H“	4.500,00 €

\*GdB = Grad der Behinderung

Über die Fahrtkostenpauschale hinaus können **keine weiteren** behinderungsbedingten **Fahrtkosten** geltend gemacht werden.

Die **Pauschale** fließt in die **Gesamtsumme der außergewöhnlichen Belastungen** ein, die um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG zu kürzen ist (kein „Pauschbetrag“).

Die gesetzliche Neuregelung ersetzt die Regelungen der BMF-Schreiben aus den Jahren 1996 und 2001 zur Anerkennung von Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung.

***Änderung des Pflege-Pauschbetrags***

Um die persönliche Pflege eines Pflegebedürftigen und die damit verbundenen Belastungen steuerlich anzuerkennen, wird **ab VZ 2021** ein **Pflege-Pauschbetrag** in **Abhängigkeit vom Pflegegrad** und unabhängig von der bisherigen Voraussetzung Hilflosigkeit (Merkzeichen H) gewährt:

Neuer Pflegepauschbetrag		
bei Pflegegrad 2	i. H. v.	600,00 €
bei Pflegegrad 3	i. H. v.	1.100,00 €
bei Pflegegrad 4 oder 5 ----- oder Hilflosigkeit	i. H. v.	1.800,00 €
<b>Alternativ:</b> tatsächliche Aufwendungen mit Einzelnachweis		

Es bleibt bei der Voraussetzung der häuslichen Pflege in der Wohnung des Pflegenden oder des Pflegebedürftigen, die innerhalb der EU oder des EWR belegen ist.

***Bezieher von Kindergeld müssen über Ausbildungsabbruch informieren  
- Rückforderung möglich***

Eltern erhalten Kindergeld auch für volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr, wenn das Kind z. B. eine Ausbildung absolviert. Wenn die Ausbildung abgebrochen wird, muss das der Familienkasse gemeldet werden.

Eine Mutter hatte für ihre Tochter Kindergeld erhalten. Diese unterbrach ihre Ausbildung wegen der Geburt eines Kindes. Anschließend wurde der Ausbildungsvertrag aufgehoben. Die Tochter bekam ein zweites Kind und zog zu Hause aus. Diese Änderungen teilte die Mutter der Familienkasse allerdings nicht mit. Sie bezog weiterhin Kindergeld, das auf die Sozialleistungen der Tochter angerechnet wurde. Die Familienkasse forderte das Kindergeld zurück, als sie feststellte, dass kein Anspruch mehr bestand. Die Mutter bekam keinen Erlass, da sie ihre Mitteilungspflichten verletzt habe.

Der Bundesfinanzhof<sup>9</sup> hielt die Auffassung der Familienkasse für rechtmäßig, denn die fehlerhafte Auszahlung des Kindergeldes habe die Mutter verschuldet.

Ein Erlass sei auch nicht gerechtfertigt, weil eine nachträgliche Korrektur bei den Sozialleistungen nicht mehr möglich sei. Anders wäre es, wenn die Behörde fehlerhaft gearbeitet oder den Anspruch auf Rückforderung verschuldet hätte, die Eltern aber ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen wären. Dann könnte ein Erlass aus Billigkeitsgründen in Betracht kommen.

<sup>9</sup> Bundesfinanzhof, Urteil III R 16/19 vom 23.01.2020, LEXinform 0952419

## ***Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden, aber teilweise privat genutzten Kfz***

Ein Steuerpflichtiger nutzte einen Pkw, den er im Jahr 2008 angeschafft und seinem Betriebsvermögen zugeordnet hatte, zu 25 % für seine freiberufliche Tätigkeit und zu 75 % für private Zwecke. Ab dem Jahr 2008 berücksichtigte das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung einerseits antragsgemäß eine Abschreibung (AfA) für den Pkw. Andererseits erfasste es wegen der privaten Nutzung des betrieblichen Pkw auch Betriebseinnahmen in Höhe von 75 % der für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen einschließlich der Abschreibung. Der steuermindernde Effekt der Abschreibung wurde infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise „neutralisiert“, weshalb der Steuerpflichtige, als er das Fahrzeug 2013 nach vollständiger Abschreibung der Anschaffungskosten verkaufte, lediglich ein Viertel des Verkaufserlöses als Betriebseinnahme ansetzte. Das Finanzamt war demgegenüber der Meinung, es müsse der volle Verkaufserlös versteuert werden.

Der Bundesfinanzhof<sup>10</sup> bestätigte, dass der Veräußerungserlös - trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme - in voller Höhe als Betriebseinnahme zu berücksichtigen sei. Er sei weder anteilig zu kürzen, noch finde eine gewinnmindernde Korrektur in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung statt. Die Besteuerung der Privatnutzung eines Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens in Form der Nutzungsentnahme und dessen spätere Veräußerung würden zwei unterschiedliche Vorgänge darstellen, die getrennt zu betrachten seien.

## ***Anerkennung von Aufwendungen für Tätigkeiten im Home-Office***

Der Bundesrat<sup>11</sup> setzt sich für die Anerkennung von Aufwendungen für Tätigkeiten im Home-Office ein. Dies geht aus der von der Bundesregierung vorgelegten Stellungnahme der Länder zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 hervor.

Darin regt der Bundesrat an, das Home-Office für Arbeitnehmer steuerlich besser zu berücksichtigen. Die Aufwendungen, die hierfür entstehen, seien nach den geltenden Regelungen im Einkommensteuergesetz zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Regelfall nicht oder nur begrenzt abziehbar. Daher solle geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufwendungen, die für einen häuslichen Arbeitsplatz entstehen, der nicht zwangsläufig in einem abgetrennten Arbeitszimmer gelegen sein müsse, zukünftig steuerlich berücksichtigt werden könnten. Der Bundesrat nimmt an, dass zukünftig vermehrt vom Arbeitsmodell Home-Office Gebrauch gemacht werde.

## ***Handwerkerkosten steuermindernd geltend machen***

Wer für Arbeiten im Privathaushalt Handwerker beauftragt, kann einen Teil der Ausgaben steuerlich absetzen, wenn der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsempfänger mit einer ordnungsgemäßen Rechnung abrechnet und wenn der Empfänger den Betrag durch Überweisung auf das Konto des Leistenden bezahlt. Barzahlungen gegen Quittung werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

Begünstigt sind **alle** handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Steuerpflichtige können die Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze von 6.000 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen. Das Finanzamt berücksichtigt nur Lohn- und Arbeitskosten. Daher ist darauf zu achten, dass diese auch aus der Rechnung hervorgehen. Von den nachgewiesenen Kosten können 20 Prozent direkt auf die zu zahlende Einkommensteuer angerechnet werden. Somit lässt sich der Einkommensteuerbetrag um bis zu 1.200 Euro reduzieren.

Wenn die absetzbaren Handwerkerkosten 6.000 Euro im Jahr übersteigen, sollten Steuerpflichtige, falls möglich, die Arbeiten am Haus oder in der Wohnung ggf. auf mehrere Jahre verteilen, um vom Steuerabzug zu profitieren.

---

<sup>10</sup> Bundesfinanzhof, Urteil VIII R 9/18 vom 16.06.2020, LEXinform 0951867

<sup>11</sup> Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 23.10.2020, LEXinform 0457440

## ***Für die Richtigkeit des Jahresabschlusses ist der Mandant verantwortlich***

Immer wieder gibt es Auseinandersetzungen darüber, wer für die im Jahresabschluss eines Unternehmens enthaltenen Zahlen verantwortlich ist: der Steuerberater, der den Abschluss erstellt hat oder der Mandant (Auftraggeber), der den Abschluss unterzeichnet und damit anerkannt hat. Diese Frage wird insbesondere dann akut, wenn ein Unternehmen nach Veröffentlichung eines Jahresabschlusses Insolvenz angemeldet hat und der Insolvenzverwalter Forderungen auf Schadensersatz stellt.

Stellt der Steuerberater also bei seiner Tätigkeit fest, dass ein Unternehmen bilanzmäßig überschuldet ist, dann gehört es zu seinen Pflichten „kraft seines überlegenen Wissens“, wie ein Gericht hierzu festgestellt hat, seinen Mandanten auf eine drohende Insolvenz hinzuweisen und ihm zu empfehlen, die Insolvenzantragspflicht zu überprüfen. Hat er dies aber - nachweislich - getan, der Mandant reagiert aber darauf nicht, dann liegt die Verantwortung für den weiteren Ablauf beim Unternehmer.

Die unmittelbare Folge einer Insolvenz für den Jahresabschluss liegt zunächst darin, dass die Bewertung des Vermögens nicht mehr unter der Prämisse der Fortführung des Unternehmens erfolgen kann, sondern Liquidationswerte angesetzt werden müssen. Nun gibt es aber auch unverbesserliche Optimisten, die lange - i. d. R. zu lange - darauf hoffen, dass ein Investor den besonderen Wert eines „Startup“-Unternehmens erkennt und mit Eigenkapital die Fortführung ermöglichen wird. Wenn unter dieser Voraussetzung der Steuerberater bei der Bilanzstellung weiter von Fortführungswerten ausgeht, dann aber nicht auf sein Risiko. Der Steuerberater kann nur warnen, der Unternehmer muss handeln!

## ***Gebäudeabschreibung: Aufteilung Kaufpreis***

Keine Widerlegung der vertraglichen Kaufpreisaufteilung zwischen Grundstück und Gebäude mittels „Arbeitshilfe“ des BMF

### **BFH-Urteil:**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil v. 21.7.2020<sup>12</sup> zum Kauf einer vermieteten Eigentumswohnung entschieden, dass die vom BMF im Internet angebotene „Arbeitshilfe“ zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück („Kaufpreisaufteilung“) nicht geeignet ist, die im Grundstückskaufvertrag vorgenommene Aufteilung – auch wenn sie ausnahmsweise inakzeptabel ist – zu verdrängen, weil die Arbeitshilfe schwerwiegende systematische Mängel aufweist. Der Streitfall wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, damit dieses den vertraglich vereinbarten, offenkundig unangemessen geringen Bodenwertanteil durch eine Aufteilung der Anschaffungskosten im Verhältnis der Verkehrswerte des Bodens und des Gebäudes, die durch Sachverständigengutachten nach Maßgabe der Immobilienwertverordnung ermittelt werden, ersetzt.

### **Bedeutung:**

Die Entscheidung hat erhebliche praktische Bedeutung für die steuerrechtlich (z. B. für die Bemessung von Abschreibungen) relevante Aufteilung von Anschaffungskosten für bebaute Grundstücke auf den Boden und die Gebäude. Mit dem Urteil hat der BFH zwar zunächst seine gefestigte Rechtsprechung bekräftigt, dass in Kaufverträgen über bebaute Grundstücke vereinbarten Aufteilungen des Kaufpreises auf den Grund und das Gebäude grds. zu folgen ist. Der Senat hat außerdem bestätigt, dass davon abgewichen werden kann, wenn die Aufteilung nur zum Schein erfolgt oder missbräuchlich ist und „die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar“ erscheinen. Als Anhaltspunkte dafür nennt der BFH eine krasse Abweichung vom Bodenrichtwert (wie sie im Streitfall vorliegt). In diesen Fällen, und wenn es an einer Kaufpreisfestlegung fehlt, sind (auch insoweit bestätigt der BFH die gefestigte Rechtsprechung) die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis des zu schätzenden Realwerts für den Boden und die Gebäude aufzuteilen. Die Bedeutung des Urteils besteht darin, dass der Senat die in der Praxis vielgenutzte Arbeitshilfe des BMF zur Kaufpreisaufteilung wegen schwerwiegender systematischer Mängel verwirft, insbesondere weil sie die anerkannten verschiedenen Bewertungsverfahren auf das Sachwertverfahren verengt und keinen sog. Orts- oder Regionalisierungsfaktor vorsieht. Stattdessen ist eine Wertermittlung unter Zugrundelegung der Immobilienwertverordnung v. 19.5.2010 (BGBl 2010 I S. 639) geboten. In Zweifels- und Streitfällen befürwortet der BFH das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken.

---

<sup>12</sup> BFH, Urteil v. 21.7.2020 - IX R 26/19

## ***Geltendmachung vom Vermieter gezahlter haushaltsnaher Dienstleistungen nur mit Nachweis***

Ein Ehepaar wohnte in einer vom Eigentümer gemieteten Eigentumswohnung. Die Verwaltung der Wohnungseigentümergemeinschaft erfolgte durch eine Hausverwalterin. Sie verlangten steuerliche Berücksichtigung diverser Handwerkerleistungen und haushaltsnaher Dienstleistungen. Dazu legten sie eine Aufstellung des Vermieters zur Abrechnung von Mietnebenkosten, eine Hausgeldabrechnung der Hausverwaltung gegenüber dem Vermieter und eine Betriebskosten-Abrechnung vor. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an.

Das Finanzgericht Niedersachsen<sup>1314</sup> hielt das für rechtmäßig. Eine steuerlich als Nachweis anzuerkennende Jahresabrechnung erfordere, dass die auf den einzelnen Wohnungseigentümer und Mieter entfallenden Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen gesondert aufgeführt seien. Aus der Jahresabrechnung müsse sich eindeutig ergeben, dass die dort aufgeführten Beträge berücksichtigungsfähig seien, insbesondere, wie hoch der Anteil der steuerbegünstigten Arbeitskosten sei und ob diese unbar bezahlt wurden. Diese Anforderungen seien hier nicht erfüllt gewesen.

## ***Spenden steuermindernd geltend machen - auch Sach- und Zeitspenden***

Spenden mindern die Einkommensteuer, wenn sie an steuerbegünstigte Organisationen gehen. Zu diesen Organisationen gehören z. B. Kirchen, Universitäten, staatliche Museen, gemeinnützige Vereine und Stiftungen sowie politische Parteien. Sie können grundsätzlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Spenden müssen nicht zwingend Geldbeträge sein. Auch Sachen oder Zeit können gespendet und steuerlich geltend gemacht werden. Sachspenden haben einen einfach zu ermittelnden Wert, wenn sie neu sind - gebraucht hat ein Gegenstand dagegen den Wert, den er bei einem Verkauf erzielen würde. Wenn jemand Zeit spendet, sollte vorher mit der Organisation eine Vergütung festgelegt werden, auf die dann aber später verzichtet wird. Diese ausbleibende Vergütung entspricht dann dem Spendenbetrag.

Lassen Sie sich eine Spendenquittung für das Finanzamt ausstellen. Bei kleineren Spenden bis zu 200 Euro reicht auch der Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank.

## ***Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb***

Die Grunderwerbsteuer ist nach § 9 GrEStG auf die jeweilige Gegenleistung zu entrichten. Als Gegenleistung kommen in Betracht:

- beim Kauf: der Kaufpreis einschließlich weiterer Leistungen des Erwerbers an den Verkäufer. Außerdem Leistungen des Erwerbers an andere Personen, die dafür auf den Erwerb des Grundstücks verzichten (z. B. bei einem bestehenden Vorkaufsrecht). Auch Leistungen eines Dritten an den Verkäufer, damit er dem Käufer das Grundstück verkauft.
- beim Tausch: der Wert des eingetauschten Gegenstandes und einer evtl. Zuzahlung.
- bei der Enteignung: die Entschädigung des hoheitlichen Enteigners.

Besonderheiten hinsichtlich der Bemessungsgrundlage bestehen für den Fall, dass der Grundstückserwerber nicht nur den unbebauten Grund und Boden erwirbt, sondern auch gleichzeitig mit dem Veräußerer oder einer von dieser bestimmten Person bzw. Gesellschaft einen Vertrag über die Errichtung eines Gebäudes abschließt. Wenn also der Erwerber hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ der Bebauung an den Veräußerer gebunden ist, gehört auch der Preis für die Bauleistung zur Gegenleistung. Diese wesentliche Erhöhung der Bemessungsgrundlage beruht auf zahlreichen, sehr ins Einzelne gehenden Urteilen des Bundesfinanzhofs.

Auf der anderen Seite fällt auf den anteiligen Kaufpreis für mitverkaufte bewegliche Gegenstände keine Grunderwerbsteuer an. Das gilt auch dann, wenn es sich um mit dem Gebäude verbundene Einrichtungsgegenstände, wie z. B. eine Einbauküche, eine Markise oder um Zubehör eines gewerblich genutzten Grundstücks handelt. Das bedeutet, dass Ladeneinrichtungen und Betriebsvorrichtungen (wie z. B. Kräne, Bierleitungen, Hotelzimmer-Einrichtungen) nicht zum Grundstück gehören und deren anteilige Gegenleistung nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt.

In diesen Fällen ist es also sinnvoll, den Erwerbspreis bereits im Kaufvertrag aufzuteilen. Auch die auf eine Eigentumswohnung entfallende anteilige Instandhaltungsrücklage gehört nicht zur Gegenleistung für den Erwerb der Wohnung. Auch hierfür ist ein besonderer Ausweis im Kaufvertrag empfehlenswert.

<sup>13</sup> Finanzgericht Niedersachsen, Urteil 4 K 120/18 vom 08.05.2020, LEXinform 5023250

<sup>14</sup> Revision eingelegt (BFH-Az. VI R 24/20), LEXinform 0952776

## ***Schenkungsteuer: Urenkel sind keine Enkel***

Eine Urgroßmutter schenkte ihren Urenkeln eine Immobilie. Ihre Tochter (Großmutter der Urenkel) erhielt hieran einen Nießbrauch. Die Urenkel machten die Freibeträge von 200.000 Euro für „Kinder der Kinder“ geltend, während Finanzamt und Finanzgericht ihnen nur Freibeträge i. H. von 100.000 Euro zubilligten, die das Gesetz für „Abkömmlinge der Kinder“ vorsieht.

Der Bundesfinanzhof<sup>15</sup> ist der restriktiven Sichtweise gefolgt. Das Gesetz differenziert zwischen Kindern und Abkömmlingen. Also seien Kinder lediglich Kinder und nicht sonstige Abkömmlinge und daher seien Kinder der Kinder lediglich Enkelkinder. Abkömmlinge in gerader Linie gehören zwar unterschiedslos zu der günstigsten Steuerklasse I, genießen aber gestaffelte Freibeträge. Die entfernteren Abkömmlinge gehören zu den „übrigen Personen“ der Steuerklasse I mit einem Freibetrag von 100.000 Euro.

## ***Künstlersozialabgabe steigt 2021 auf 4,4 %***

Zum Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales<sup>16</sup> am 20. Oktober 2020 die Ressort- und Verbändebeteiligung eingeleitet. Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2021 4,4 % betragen. Trotz des schwierigen wirtschaftlichen Hintergrunds gerade für die Kultur- und Kreativbranche durch die Corona-Pandemie muss der Abgabesatz von derzeit 4,2 % nur geringfügig angehoben werden.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 190.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

## ***Gesetzlicher Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro***

Wie die Bundesregierung am 28. Oktober 2020<sup>17</sup> mitteilte, wird der gesetzliche Mindestlohn schrittweise in 4 Stufen bis zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto je Stunde erhöht. Das Bundeskabinett hat die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgelegte Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen. Die Erhöhung des Mindestlohns von derzeit 9,35 Euro brutto je Zeitstunde erfolgt in vier Stufen:

- **zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro**
- zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro
- zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro
- zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro.

Sofern bisher nur der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird, müssen die Löhne und gegebenenfalls auch die Verträge der Beschäftigten mit der jeweiligen Erhöhung angepasst werden. Inbesondere bei geringfügigen Beschäftigungen, bei denen durch die Anwendung des neuen Mindestlohns bei gleichbleibender Arbeitszeit die Grenze von 450 Euro überschritten wird, müssten die Verträge angepasst werden.

## ***Baukindergeld noch vor Jahresende beantragen***

Familien mit minderjährigen Kindern können nur noch bis 31.12.2020 Baukindergeld beantragen. Wer bis zu diesem Stichtag keinen Immobilienkaufvertrag abgeschlossen oder eine Baugenehmigung vorliegen hat, kann die Förderung dann nicht mehr beantragen.

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass das zu versteuernde Haushaltseinkommen für eine Familie mit einem Kind maximal bei 90.000 Euro pro Jahr liegt. Für jedes weitere Kind kann das Einkommen um 15.000 Euro höher liegen. Pro minderjährigem Kind erhalten Familien beim Hausbau oder Immobilienkauf einen Zuschuss von 1.200 Euro im Jahr über 10 Jahre lang, d. h. 12.000 Euro insgesamt je Kind.

---

<sup>15</sup> Bundesfinanzhof, Beschluss II B 39/20 vom 27.07.2020, LEXinform 4222399

<sup>16</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Pressemitteilung vom 20.10.2020, LEXinform 0457416

<sup>17</sup> Bundesregierung, Mitteilung vom 28.10.2020, LEXinform 0457462

## ***Bundesrat billigt Steuerbefreiung für E-Autos***

Am 9. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Verlängerung der zehnjährigen Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge gebilligt. Reine Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2025 erstmals zugelassen wurden bzw. werden, sind damit weiterhin von der Kfz-Steuer befreit. Die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet, um einen Anreiz für die frühzeitige Anschaffung eines Elektrofahrzeugs zu schaffen.

Für Verbrennungsmotoren orientiert sich die Kfz-Steuer künftig stärker am Schadstoff-Ausstoß der Fahrzeuge. Je nach Höhe der Emissionen steigt sie stufenweise von zwei bis auf vier Euro je Gramm Kohlendioxid pro Kilometer an.

Die Hubraum-Besteuerung bleibt als zweiter Tarif-Baustein unverändert bestehen. Allerdings gilt künftig für emissionsarme Pkw bis zum Schwellenwert von 95 Gramm Kohlendioxid je Kilometer ein neuer Steuerfreibetrag von 30 Euro. Fällt nur eine Steuer auf den Hubraum an, müssen Autobesitzer auch nur den über 30 Euro hinausgehenden Betrag zahlen. Diese Entlastung gilt für Autos, die ab Mitte Juni 2020 zugelassen wurden und ist bis Ende 2024 befristet. Soweit die Steuervergünstigung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

Zur Entlastung des Mittelstands entfällt künftig die bisherige Sonderregel für die Besteuerung bestimmter leichter Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen, die sowohl der Personenbeförderung als auch dem Gütertransport dienen (z. B. Kasten- oder Pritschenwagen).

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet. Es soll am Tag darauf in Kraft treten.

## ***Gastronom erhält keine "Corona-Entschädigung"***

Das Landgericht Hannover<sup>18</sup> hat die Klage eines Gastronomen abgewiesen, der vom Land Niedersachsen Entschädigung für Umsatzverluste während des coronabedingten "Lockdowns" verlangt hatte. Es ist eine der bundesweit ersten rechtskräftigen Entscheidungen zu sog. Corona-Entschädigungsklagen.

Das Gericht hatte keine Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsanspruch erkennen können: Das Bundesinfektionsschutzgesetz sehe insoweit keine ausdrückliche Regelung vor; dies entspreche der Intention des Gesetzgebers, der auch im Zuge einer Gesetzesänderung im März 2020 bewusst darauf verzichtet habe, eine Entschädigung für die flächendeckenden Schließungsanordnungen zu regeln. Hierdurch sei auch ein Rückgriff auf das Landespolizeirecht gesperrt, welches grundsätzlich eine Entschädigungsregelung für als „Nichtstörer“ in Anspruch genommene Personen vorsehe. Auch aus allgemeinem Staatshaftungsrecht bestehe kein Entschädigungsanspruch, da dem Kläger durch die eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betreffenden Maßnahmen kein individuelles und unzumutbares Sonderopfer auferlegt worden sei. Höchststrichterliche Rechtsprechung zu solchen Fällen liegt noch nicht vor.

---

<sup>18</sup> Landgericht Hannover, Pressemitteilung vom 14.08.2020 zum Urteil 8 O 2/20 vom 09.07.2020, LEXinform 0457066